

**Fachstudien an der
Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) und
Lehrgänge an der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (ZVS)**

Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur
vom 23. Februar 2015 (16 857-1:326)

Die in diesem Rundschreiben zitierte Studienordnung (StO) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt (APOVwD-E2/3) sind auf der Homepage der HöV/ZVS unter www.hoev-rlp.de unter Studium und Lehre/Rechtliche Grundlagen eingestellt.

1 Anmeldung zu den Fachstudien an der HöV und den Lehrgängen an der ZVS

1.1 Zur Vorbereitung der Anfang Juli beginnenden Fachstudien und der Anfang August beginnenden Lehrgänge bitten wir, die verbindlichen Zahlen der Auszubildenden zum **31. März** der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz, 56727 Mayen (Telefon: 02651/983-120, E-Mail: p.weber@hoev-rlp.de), mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt getrennt nach

- Auszubildenden für den Zugang zum dritten Einstiegsamt, jeweils unter Angabe des Studiengangs (Verwaltung/Verwaltungsbetriebswirtschaft) und des Studienschwerpunkts, sowie
- Auszubildenden für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt.

Da die Gruppen-, Studiengruppen- und Lehrpersonalplanung bereits im April erfolgen muss, können später gemeldete Auszubildende nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

1.2 Die Auszubildenden sind mit anliegendem Formblatt bis spätestens **1. Juni** anzumelden.

1.3 Ein Antrag auf Anrechnung von abgeleisteten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 16 StO ist mit der Anmeldung zum Studium bis spätestens **1. Juni** zu stellen.

1.4 Bis spätestens **1. Juli** sind zu den Anmeldungen noch folgende Unterlagen zu übersenden:

- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopien der für die Zulassung erforderlichen Schul- und Prüfungszeugnisse
- Ausbildungsplan
- zwei Lichtbilder.

2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

2.1 Das Bachelorstudium wird über Weihnachten und Neujahr jeweils durch eine von der HöV festgesetzte lehrveranstaltungsfreie Zeit unterbrochen.

Von den lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden insgesamt 20 Arbeitstage auf den während des Bachelorstudiums zustehenden Erholungsurlaub angerechnet. Die übrige lehrveranstaltungsfreie Zeit soll jeweils dem verstärkten Selbststudium dienen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 APOVwD-E2/3).

2.2 Die Leitung der HöV und der ZVS kann während der Fachstudien und Lehrgänge einzelne Tage, etwa im Zusammenhang mit einem Feiertag, für lehrveranstaltungsfrei erklären.

3 Gewährung von Trennungsgeld während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten

3.1 Den Ausbildungsbehörden wird empfohlen, während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 5 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landestrennungsgeldverordnung (GVBl. 1993, S. 111, BS 2032-42-1) zu gewähren.

3.2 Diese Empfehlung gilt auch für die letzten vier Wochen des Fachstudiums III, in denen die Studierenden zur Erstellung der Bachelorarbeit (Thesis) von Lehrveranstaltungen freigestellt sind. Studierende, die für diesen Zeitraum Trennungsgeld beantragen, halten sich in Mayen auf und nutzen die Einrichtungen der HöV.

Eine Anwesenheitsbestätigung durch die HöV ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben vom 10. September 2013 (16 857-1:326), MinBl. S. 376, außer Kraft.

Anlage (Formblatt Anmeldung)